

Sachliche Voraussetzungen der U-Haft

Die **Untersuchungshaft** hat drei Zielbestimmungen:

- sie garantiert die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren, § 112 Abs. 1 Nr. 1, 2 StPO
- sie gewährleistet eine ordnungsgemäße Tatsachenermittlung durch die Strafverfolgungsorgane, § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO
- sie stellt die Strafvollstreckung sicher, § 457 StPO

Die Untersuchungshaft hat folgende **sachliche Voraussetzungen** (§§ 112 f. StPO):

1. **Dringender Tatverdacht**: Es muss ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad gegeben sein, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist
2. **Vorliegen eines Haftgrundes**
 - **Flucht** oder **Fluchtgefahr** (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)
 - Gesamtwürdigung notwendig (Höhe der zu erwartenden Strafe, persönliche Verhältnisse des Beschuldigten [etwa Kontakte ins Ausland], soziale Bindungen des Beschuldigten)
 - **Verdunkelungsgefahr** (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)
 - Gesamtwürdigung notwendig
 - Verdacht einer **schweren Tat** (§ 112 Abs. 3 StPO)
 - Nach einer BVerfG-Entscheidung (BVerfGE 19, 342 (350)) muss diese Vorschrift dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, dass Untersuchungshaft demnach nur verhängt werden könne, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliege. An die Feststellung des Bestehens dieser Haftgründe müssen aber keine allzu strengen Voraussetzungen angesetzt werden (geringe Intensität ausreichend).
 - **Wiederholungsgefahr** (§ 112a StPO)
 - Sinn: **Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tätern** -> und damit systemwidrig mit Blick auf den oben erwähnten Zielbestimmungen der Untersuchungshaft
3. **Verhältnismäßigkeit**, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO

Sachliche Voraussetzungen der **U-Haft**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

